

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Health Care Management (MBA)“

im Fachbereich Betriebswirtschaft an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende erste Änderung der Prüfungsordnung vom 27.06.2012 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Jena Heft Nr. 34, Dezember 2012, Sonderausgabe) für den Masterstudiengang „Health Care Management (MBA)“. Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft hat am 11.07.2018 die erste Änderung der Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 06.09.2018 diese Ordnung genehmigt.

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Health Care Management (MBA)“ wird wie folgt geändert:

1. Der Begriff „Fachhochschule Jena“ wird in der gesamten Ordnung einschließlich aller Anlagen durch „Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018 immatrikuliert werden.

3. § 3 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

(8) Prüfer im Sinne dieser Ordnung sind Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 54 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 54 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Bewertungsrecht ausgestattet sind.

4. § 9 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses ein Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden können (§ 22 Abs. 7 ThürHG). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

5. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Wahlpflichtmodule sind zusätzliche Lehrangebote, die den Studierenden die Möglichkeit bieten, sich hinsichtlich ihrer Interessen, Berufsfelder und unternehmensspezifischer Notwendigkeiten zu spezialisieren. Ein Wahlpflichtmodul muss mindestens sechs ECTS Punkte umfassen. Wahlpflichtmodule können nach Genehmigung durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena angeboten werden.

6. § 23 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind beim Prüfungsamt die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Modulprüfungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten sowie eine Erklärung des Prüflings einzureichen, dass er nicht bereits die Masterprüfung in dem Studiengang „Health Care Management“ oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

7. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Bewertung von Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0 / 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7 / 2,0 / 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7 / 3,0 / 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7 / 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)*	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

* Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind ausgeschlossen.

8. § 29 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Abgabe der Masterarbeit.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Darüber hinaus gehende Wiederholungsprüfungen aufgrund von Härtefällen sind möglich.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(3) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Studienjahr angeboten werden. Ein Anspruch des Studierenden auf eine Wiederholungsprüfung im Folgensemester besteht nicht.

(4) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 19 durchgeführt werden.

10. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder der Masterarbeit entsprechend § 25 Abs. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Master-

arbeit für "nicht bestanden" (Note 5,0) und die Masterprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden.

11. § 32 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Die Vorschrift des § 20 Abs. 5 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

12. Diese erste Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Anlagen

Die Anlagen 1 – 6 der Prüfungsordnung vom 27.06.2012 werden durch die dieser Änderungsordnung beigefügten Anlagen ersetzt.

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Masterzeugnis Deutsch

Anlage 3: Masterzeugnis Englisch

Anlage 4: Masterurkunde Deutsch

Anlage 5: Masterurkunde Englisch

Anlage 6: Diploma Supplement

Jena, den 22.08.2018

Prof. Dr. Hans Klaus

Der Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft

Jena, den 06.09.2018

Prof. Dr. Steffen Teichert

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena